

Fragen Herr Reichert für die Einwohnerfragestunde:

1. Wurde das Amtsblatt Werneuchens vom 25.9.2021 zu o.g. Thema an alle Haushalte Werneuchens einschließlich seiner Ortsteile verteilt und wenn ja durch wen?
Ja, verteilt wird durch die Deutsche Post im Auftrag unseres Vertragspartners, dem Heimatblattverlag
2. Der Antrag von BVB/FW im Landtag Brandenburg, auch Unterschriftensammlungen wie bei Volksinitiativen zuzulassen, wurde vom Landtag abgelehnt. Damit ist lt. o.g. Amtsblattes nur die Möglichkeit gegeben, persönlich im Bürgerbüro zu erscheinen oder eine Briefwahl zu beantragen.
Gibt es die Möglichkeit, außer dienstags noch einen anderen Tag mit längerer Öffnungszeit des Bürgerbüros einzurichten? Ich denke da an die vielen Berufstätigen mit langem Arbeitstag außerhalb Werneuchens.
**Die Abstimmungsbehörde, die Stadtverwaltung Werneuchen, muss mindestens 40 Stunden „Zugangsmöglichkeit“ während ihrer üblichen Dienstzeiten ermöglichen. Wie die Stadt diesen Zugang ermöglicht, bleibt ihr überlassen.
Nach unserer Erfahrung ist ein langer Tag pro Woche ausreichend. Berufstätige mit langem Arbeitstag haben auch die Möglichkeit, ab 7 Uhr zu erscheinen oder von der Briefeintragung Gebrauch zu machen.**

Kann man die Termine der Ortsvorstehersprechstunden für eine Unterschriftenabgabe nutzen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen?

Nein, das ginge nur bei ehrenamtlichen Bürgermeistern oder Notaren.

An wen muss man sich konkret wie richten, wenn man die Briefwahl durchführen möchte? Die Bewohner Werneuchens erhalten ja keine schriftliche Benachrichtigung wie bei Wahlen.
Die Stadt Werneuchen hat im September ein Sonderamtsblatt ausschließlich mit der Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ an alle Haushalte in Werneuchen verteilt. Dies kommt einer schriftlichen Benachrichtigung gleich

Wie unter B) dieser Bekanntmachung steht, erfolgt die Antragstellung gegenüber der zuständigen Abstimmungsbehörde, der Stadtverwaltung Werneuchen. Unter den in B) aufgeführten Voraussetzungen kann der Antrag an die Wahlbehörde der Stadt gerichtet werden. Der Antrag kann auch über das dafür eingerichtete Online-Tool der Freien Wähler bei der Stadt gestellt werden.

3. Könnte man dann diese Informationen aus Punkt 2 im nächsten Amtsblatt veröffentlichen?
Da bereits ein Sonderamtsblatt zum Volksbegehren gedruckt und verteilt wurde und am Bekanntmachungstext nichts geändert wird, sehen wir von weiteren Veröffentlichungen ab.

Sperling
SGL Service & Wahlleiterin